

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0070/16 – Fraktion CD/FDP/BfM Stadtrat Schwenke  
Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile

Bezeichnung

Innenstadtrelevantes Gewerbe im B-Plan Gebiet 223-1 Schlachthof (DS0158/15)

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	26.07.2016
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	11.08.2016
Stadtrat	15.09.2016

In der Sitzung des Stadtrates am 20.06.2016 wurde folgender Interfraktioneller Antrag gestellt:

Der Stadtrat möge beschließen:

Innenstadtrelevantes Gewerbe **und Handel** wird nicht gänzlich ausgeschlossen.

Auf die Vorgaben des Denkmalschutzes ist bei der Sanierung der denkmalgeschützten Gebäude besondere Sorgfalt zu richten sowie die entsprechenden Baupläne dem StBV zur Abstimmung vorzulegen.

**Die denkmalgeschützte Sanierung der Gebäude soll bei Abwägung gegenüber der Zulassung von innenstadtrelevantem Handel Vorrang genießen (siehe Märktekonzept).**

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Das Planziel der 4. und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ sah die Ausweisung eines Sondergebietes Einzelhandel und ein Allgemeines Wohngebiet vor. Die DS0158/15 ist mit der Änderung (Änderungsantrag DS0158/15/1), innenstadtrelevantes Gewerbe wird ausgeschlossen, am 12.10.2015 vom Stadtrat beschlossen worden. Daraufhin hat sich der Investor von seinem Vorhaben zurückgezogen.

Die Verwaltung plant die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“. Das Änderungsgebiet soll den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ umfassen.

Mit der Planänderung soll die Planung an die reale Entwicklung des Schlachthofareals angepasst, das Erschließungssystem und die festgesetzten Nutzungen in Art, Maß und Lage, im Besonderen die Größe und Lage der öffentlichen Nutzungen wie Spielplatz und Gemeinbedarfsflächen überprüft werden sowie Festsetzungen für die Nachnutzung der Bahnflächen getroffen werden. Die Ausweisung eines Sondergebietes Einzelhandel für den Bereich der denkmalgeschützten Gebäude Rinderetagenstall und Kleinviehmarkthalle kann nach der Entscheidung des Stadtrates erfolgen.

Dann aber müssen die denkmalgeschützten Gebäude Rinderetagenstall und Kleinviehmarkthalle als Denkmale besonders hochwertig saniert werden.

Dr. Scheidemann